

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00246 vom 8. November 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-11-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2010.00246](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2010.00246)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00246 du 8 novembre 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00246 del 8 novembre 2010

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung stellt die Anordnung einer Begutachtung keine anfechtbare Zwischenverfügung dar. Selbständig anfechtbar sind allein Zwischenverfügungen über formelle Ausstandsgründe.

Zwischenverfügungen über andere Fragen der Begutachtung sind hingegen bereits vor dem kantonalen Gericht nur dann anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (BGE 136 V 157 Erw. 3.2, 132 V 93 Erw. 6.1).

In der Regel keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können Zwischenverfügungen über Einwände, welche Fragen der Beweiswürdigung betreffen und daher beim Endentscheid in der Sache noch berücksichtigt werden können. Dazu gehören namentlich die Fragen, aus welcher medizinischen Fachrichtung ein Gutachten einzuholen ist, ob ein behandelnder Arzt als Gutachter eingesetzt werden kann, ob die vorgesehene Gutachtensperson die notwendigen Fachkenntnisse besitzt oder ob der Sachverhalt bereits hinreichend abgeklärt ist (BGE 136 V 157 Erw. 3.2, 132 V 93 Erw. 5 ff. S. 100 ff.).

1.2 Nichts daran geändert hat das In-Kraft-Treten von Art. 25a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) am 1. Januar 2007. Gemäss dieser Bestimmung kann, wer ein schutzwürdiges Interesse hat, von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und Rechte oder Pflichten betreffen, verlangen, dass sie: widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft (lit. a); die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt (lit. b); oder die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt (lit. c). Die Behörde entscheidet in Anwendung von Art. 25a Abs. 2 VwVG durch Verfügung.

Das Bundesgericht hat erwogen, dass auch gemäss Art. 25a VwVG eine Verfügung nur bei Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses der gesuchstellenden Person zu erlassen ist. Ein solches sei indessen dann zu verneinen, wenn der Person der Rechtsschutz gegenüber dem Realakt zu einem späteren Zeitpunkt offen steht, es sei denn, dass ihr aufgrund der hinausgeschobenen Eröffnung des Rechtsweges ein unzumutbarer Nachteil drohe. Es sei somit nicht Sinn und Zweck von Art. 25a VwVG, den Rechtsweg gegen Zwischenverfügungen in einem Verfahren, welche mangels eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils nicht angefochten werden können, zu öffnen (BGE 136 V 160 Erw. 4.3 mit Hinweisen).

### E. 2

2.1. Die Beschwerdeführerin rügte in der Beschwerde (Urk. 1), schon das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 24. November 2009 habe ausser Acht gelassen, dass sich der seinerzeitige Vergleich mit der SUVA auf ein gerichtliches Verfahren im Kanton Z. gestützt habe, in dem eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % rechtskräftig erstritten worden sei. Es seien daher die Akten des Vorverfahrens beizuziehen und ihr zu unterbreiten, damit sie sich dazu äussern könne (S. 3 Ziff. 2). Weiter bemängelte sie, dass die mit der Begutachtung betraute Y. als MEDAS-Stelle nicht über die erforderliche Unabhängigkeit verfüge (S. 4 f. Ziff. 3 f.). Zudem sei es nicht korrekt, dass sich die Invalidenversicherung einfach mit Zusatzfragen der Begutachtung durch die Y. angeschlossen habe, ohne dass die Beschwerdeführerin bezüglich des invalidenversicherungsrechtlichen Verfahrens ihre Verfahrensrechte hätte wahrnehmen können (S. 5 f. Ziff. 5). Weiter beanstandete die Beschwerdeführerin den Fragenkatalog und ersuchte das Gericht, bei der SUVA, aber auch bei der Invalidenversicherung für eine korrekte Fragestellung zu sorgen (S. 6 f. Ziff. 6). Schliesslich sei die Belehrung betreffend Festsetzung der Arbeitsunfähigkeit ersatzlos zu streichen, da einerseits der Gutachter den Begriff kennen müsse oder andernfalls nichts taue und da die Belehrung andererseits auch die alleinerziehenden Mütter diskriminiere (S. 7 f. Ziff. 7).

Schliesslich ersuchte die Beschwerdeführerin den Vorsitzenden der II. Kammer, Sozialversicherungsrichter Mosimann, vorsorglich darum, von sich aus in den Ausstand zu treten; andernfalls müsse sie ein formelles Ablehnungsgesuch stellen (S. 8 f. Ziff. 8).

2.2. Dagegen vertrat die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid den Standpunkt, die angeführten Motive würden keine Ablehnung der Y. begründen (Urk. 2). In der Vernehmlassung fügte sie an, dass sie über die Anordnung von Begutachtungen gar nicht zu verfügen habe (Urk. 7 S. 5 und S. 7). Die Beschwerdeführerin habe keinen Anspruch auf einen Experten ihrer Wahl; vielmehr habe der Versicherer die Begutachtung durchzuführen (Urk. 7 S. 6). Selbst wenn die Y. wiederholt von den Sozialversicherungsträgern mit Begutachtungen beauftragt werde, stelle dies allein noch keinen Ausstandsgrund dar. Die Beschwerdeführerin habe keinen konkreten Ausstandsgrund genannt, der gegen eine Begutachtung durch die Y. sprechen würde (Urk. 7 S. 6 f.). Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei die MEDAS unabhängig (Urk. 7 S. 7). Zur Fragestellung könne sich die Beschwerdeführerin nicht äussern, doch sei ihr Gelegenheit eingeräumt worden, Ergänzungsfragen zu stellen. Materielle Einwände seien im Rahmen der Beweiswürdigung vorzubringen (Urk. 7 S. 7 f.).

Ä

### E. 3

3.1. Der Beschwerdegegnerin ist beizupflichten, dass bei Anordnung von Gutachten lediglich Einwendungen formeller Natur, welche geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu erwecken, mittels selbständig anfechtbarem Zwischenentscheid zu behandeln sind. Die Beurteilung von anderen Rügen, welche über die gesetzlichen Ausstandsgründe hinausgehen, insbesondere die Fragen betreffend die Beweiswürdigung, ist hingegen nicht in Verfassungsform zu kleiden (BGE 132 V 108 Erw. 6.5).

3.2. Weder in den Vorbringen im Einwand vom 16. April 2010 (Urk. 8/215) noch in der Beschwerde vom 6. September 2010 (Urk. 1) sind konkrete formelle Ausstandsgründe zu erblicken.

Die Kritik am Urteil vom 24. November 2009 des hiesigen Gerichts hätte die Beschwerdeführerin im Rechtsmittelverfahren erheben müssen. Sie hat seinerzeit nicht einmal ein Rechtsmittel ergriffen, weshalb die Rechtskraft des Gerichtsurteils einer anderen Beurteilung von vornherein entgegen steht. Ebenso wenig vermag diese Kritik den Anschein einer Befangenheit der Gutachter zu begründen, weshalb hierüber nicht mittels einer anfechtbaren Zwischenverfugung zu entscheiden ist. Auf diesen Einwand ist daher nicht einzutreten.

3.3. Die Beschwerdeführerin bemängelte sodann die Unabhängigkeit der Y., da sie mit der Swiss A. (A.) und der Beschwerdegegnerin im Rahmen von ärztlichen Weiterbildungen als Partner zusammenarbeite (vgl. auch Urk. 3/4) beziehungsweise einen Rahmenvertrag mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) betreffend die invalidenversicherungsrechtlichen Begutachtungen abgeschlossen habe.

Nach der Rechtsprechung gelten für Sachverständige grundsätzlich die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründe, wie sie für Richter vorgesehen sind. Danach ist Befangenheit anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken. Bei der Befangenheit handelt es sich allerdings um einen inneren Zustand, der nur schwer bewiesen werden kann. Es braucht daher für die Ablehnung nicht nachgewiesen zu werden, dass die sachverständige Person tatsächlich befangen ist. Es genügt vielmehr, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztgutachten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters ein strenger Massstab anzusetzen (BGE 132 V 109 Erw. 7.1, 120 V 364 Erw. 3).

Bei ihrer Rückgehe übersieht die Beschwerdeführerin, dass gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung selbst eine ausgedehnte Gutachtertätigkeit für die Sozialversicherungsträger nicht per se auf eine Befangenheit oder Voreingenommenheit der Ärztesgemeinschaft im vorstehend dargelegten Sinn schliessen lässt. Weshalb das Networking und eine Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Weiterbildung (vgl. Urk. 3/4) zu einem anderen Schluss führen sollte, legte die Beschwerdeführerin nicht dar und ist auch nicht ersichtlich.

Nichts daran zu ändern vermag das von der Beschwerdeführerin erwählte Gutachten Müller/Reich, wie das Bundesgericht in einem kürzlich ergangenen Urteil erwogen hat und worauf verwiesen wird (Urteil des Bundesgerichts vom 9. September 2010 in Sachen T., 9C\_400/2010, Erw. 4.2). Es kann daher im Ergebnis offen bleiben, ob die im Zusammenhang mit der gutachterlichen Unabhängigkeit formulierten Rückgen als gesetzliche Ausstandsgründe zu behandeln sind. Denn bejahendenfalls sind sie als offensichtlich unbegründet abzuweisen oder anderenfalls ist nicht darauf einzutreten. Anzuführen bleibt immerhin, dass sich das Gutachten Müller/Reich zur

Begutachtung durch Medizinische Abklärungsstellen betreffend Ansprüche auf Leistungen der Invalidenversicherung äussert. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern dies für das hier zu beurteilende Verhältnis zwischen der Y.\_\_\_\_ und der SUVA von Belang sein sollte.

3.4 Auf die Vorbringen betreffend das invalidenversicherungsrechtliche Verfahren und die dort geltenden Parteirechte kann im vorliegenden unfallversicherungsrechtlichen Verfahren mangels eines drohenden Nachteils nicht eingetreten werden, zumal diese Beanstandungen auch keine Ausstands- oder Befangenheitsfragen beschlagen. Das Gleiche muss in Bezug auf den beanstandeten Fragenkatalog und die im Gutachtensauftrag angebrachten Belehrungen seitens der Beschwerdegegnerin gesagt werden. Zu Recht hat die Beschwerdegegnerin darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführerin das Recht eingeräumt wurde, den Fragenkatalog zu ergänzen, was sie nach Lage der Akten - und angesichts der geäusserten Kritik - unerklärlicherweise versäumt hat.

Jedenfalls kann das Gericht nicht mittels eines Rechtsmittelverfahrens auf das Verwaltungsverfahren und die Begutachtensanordnung Einfluss nehmen. Vielmehr wird es später im Rahmen der Beweiswürdigung prüfen, ob dem Gutachten Beweiswert zukommt und verwertbar ist.

3.5 Zusammenfassend hat die Beschwerdeführerin gar keine formellen Ausstandsgründe geltend gemacht, worüber die Beschwerdegegnerin in Form einer anfechtbaren Verfügung hätte befinden müssen. Weil die Beschwerdeführerin allein durch die Anordnung der Begutachtung keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil erleidet, ist mangels eines solchen Nachteils auch nicht auf die Beschwerde einzutreten.

Da diesbezüglich vom beantragten Beizug von weiteren Akten (Urk. 1 S. 3) keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, kann in antizipierter Beweiswürdigung davon abgesehen werden.

#### **E. 4**

4.1 In formeller Hinsicht beantragte die Beschwerdeführerin die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung (Urk. 1 S. 2 Ziff. 4).

Rechtsprechungsgemäss kann unter anderem von einer beantragten öffentlichen Verhandlung abgesehen werden, wenn der Antrag der Partei als schikanös erscheint oder auf eine Verzögerungstaktik schliessen lässt und damit dem Grundsatz der Einfachheit und Raschheit des Verfahrens zuwiderläuft oder sogar rechtsmissbräuchlich ist. Gleiches gilt, wenn sich ohne öffentliche Verhandlung mit hinreichender Zuverlässigkeit erkennen lässt, dass eine Beschwerde offensichtlich unbegründet oder unzulässig ist (BGE 122 V 57 Erw. 3b/cc und 3b/dd S. 56 f.).

Von letzterem ist nach dem Gesagten hier auszugehen, weshalb von einer öffentlichen Verhandlung abzusehen ist. Nichts anderes kann unter dem Aspekt der Einfachheit und Raschheit des Verfahrens gesagt werden, welchem Grundsatz das Bundesgericht bei der Frage der Anfechtbarkeit von Gutachtensanordnungen erhebliches Gewicht beigemessen hat (BGE 132 V 105 Erw. 5.2.9). Einer weiteren Komplizierung des Verwaltungs- und Rechtspflegeverfahrens mit öffentlichen Verhandlungen könnte der Forderung zuwider laufen, den medizinischen und erwerblich-beruflichen Sachverhalt

möglichst rasch und umfassend abzuklären. Das Abklärungsverfahren würde bei der Durchführung von öffentlichen Verhandlungen unnötigerweise noch mehr formalisiert, verkompliziert und in die Länge gezogen, so dass die Betroffenen unzumutbar lange auf einen Entscheid warten müssten.

Angesichts der im Raum stehenden Herabsetzung der Invalidenrente kann diesem Antrag der Beschwerdeführerin auch eine gewisse Verzögerungstaktik nicht ohne weiteres abgesprochen werden. Dieses Verhalten verdient keinen Rechtsschutz, weshalb der Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abzuweisen ist.

In der Beschwerde beantragte die Beschwerdeführerin nicht, dass Sozialversicherungsrichter Mosimann in den Ausstand trete, sondern ersuchte diesen vorsorglich, sich von sich aus nicht an diesem Entscheid zu beteiligen.

Hierfür liegen keine Gründe vor, weshalb für Sozialversicherungsrichter Mosimann, der sich im Übrigen im Rahmen der Referentenaudienz vom 28. September 2009 auch nicht im von der Beschwerdeführerin behaupteten Sinn geäußert hat, keine Veranlassung besteht, hier nicht mitzuwirken. Ein formelles Ausstandsgesuch wurde ausdrücklich nicht gestellt, weshalb darüber auch nicht zu befinden ist.

Das Gericht beschliesst:

1. Das Gesuch um Durchführung einer öffentlichen Verhandlung wird abgewiesen.

2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

3. Das Verfahren ist kostenlos.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Felix Rieggen

- Rechtsanwalt Reto Bachmann

- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.